

§ 24

Höhe der einmaligen Vergütung bzw. einmaligen Abgabe im Konsumgüterhandel

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei

- a) den Betrieben des Großhandels
aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis;
- b) den Betrieben des sozialistischen Einzelhandels
aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis.
Der Großhandelsabgabepreis ist zu ermitteln aus der Differenz zwischen altem und neuem Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Einzelhandelsrabatt gemäß Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) und deren Ergänzungen;
- c) den Betrieben des privaten Einzelhandels
aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis.

§ 25

Anzahl der Bestandsanmeldungen — Zusammenfassungen der Kreisbetriebe

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den sozialistischen Betrieben des Konsumgüterhandels einschließlich der Kommissionshändler in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Handelsbetrieb und die Niederlassung oder Verkaufsstelle bzw. den Kommissionshändler bestimmt.

(2) Die sozialistischen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Zusammenfassungen der Bestandsanmeldung ihrer Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler spätestens 14 Tage nach dem Stichtag (Ausschlußfrist) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Abweichungen in der Zusammenfassung gegenüber den Bestandsanmeldungen der Niederlassungen, Verkaufsstellen und Kommissionshändler sind zu begründen.

(3) Die sonstigen Betriebe des Konsumgüterhandels haben die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

§ 26

Unterrichtung der Handelsbetriebe

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich der Industrieläden sowie Bäuerlichen Handelsgenossenschaften über deren Kreisverbände) rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 27

HO-Spezialhandel

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind von den Verwaltungsbezirken der HO-Spezialhandel in dreifacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Rat

des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Zwei Ausfertigungen der Bestandsanmeldung erhalten die Betriebe zurück; davon ist eine Ausfertigung an die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig zum Zwecke der Aufstellung einer Gesamtmeldung zu übersenden.

(2) Die Hauptverwaltung der HO-Spezialhandel in Leipzig ist Vergütungsberechtigter bzw. Zahlungspflichtiger.

§ 28

HO-Wismut

(1) Die Verkaufsstellen der HO-Wismut sind durch die für sie örtlich zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, über die von ihnen durchzuführenden Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldungen in den Verkaufsstellen der HO-Wismut erfolgt durch die Beauftragten der für die Verkaufsstellen örtlich zuständigen Räte der Kreise.

(3) Je eine Ausfertigung der Bestandsanmeldungen der Verkaufsstellen ist dem zuständigen HO-Wismut-Kreisbetrieb zu übersenden. Die Zahlung der Vergütung bzw. die Erhebung der einmaligen Abgabe erfolgt durch den für den Kreisbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

E. Buchungen in den Handelsbetrieben

§ 29

Buchungen der Differenzbeträge

Die Differenzbeträge, die sich aus der Umbewertung der Bestände an Handelsware ergeben und für die eine einmalige Vergütung gewährt oder eine einmalige Abgabe erhoben wird, sind wie folgt zu buchen:

1. Sozialistischer Produktionsmittelhandel:

a) einmalige Vergütung

per 260 — Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt

an 170 — Warenbestand an Handelsware zum Einkaufspreis

b) einmalige Abgabe

per 170 — Warenbestand an Handelsware zum Einkaufspreis

an 960 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt

2. Sozialistischer Konsumgüter-Groß- und Einzelhandel:

a) einmalige Vergütung

per 260 — Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt

per bzw. an 189 — nicht realisierte Handelsspanne

an 180 — Warenbestand an Handelsware zum Einzelhandelsverkaufspreis

b) einmalige Abgabe

per 180 — Warenbestand an Handelsware zum Einzelhandelsverkaufspreis

an bzw. per 189 — nicht realisierte Handelsspanne

an 960 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt